



Ausführende Bestimmungen zum Reglement über das Qualifikationsprogramm «Teaching Skills» (Online-Track)

(vom 05. November 2024)

Der Leitende Ausschuss

gestützt auf § 1 des Reglements über das Qualifikationsprogramm «Teaching Skills» der Universität Zürich vom 05. November 2024

beschliesst:

§ 1. Studienplan

«Teaching Skills» ist äquivalent zu Teil 1 des CAS UZH in Higher Education. Diejenigen Teilnehmenden, die einer am Qualifikationsprogramm beteiligten Fakultät angehören, unterliegen den Vorgaben der entsprechenden Fakultät, sofern solche gemacht wurden.

§ 2. Module

Das Qualifikationsprogramm «Teaching Skills» (Online-Track) setzt sich aus den folgenden eModulen zusammen:

- a. Grundlagen der Lehrplanung (allenfalls fakultätsspezifisch) (2 ECTS Credits)
Umfang: mind. 18 Stunden synchrone Einheiten (inkl. Peertreffen) und Selbststudium
- b. Kompetente Lehrpraxis (1 ECTS Credits)
Umfang: mind. 12 Stunden synchrone Einheiten (inkl. Peertreffen) und Selbststudium
- c. Komplexe Lehrsettings (1 ECTS Credit; Selbstlernmodul)
- d. Wahlmodul (1 ECTS Credit)
Hochschuldidaktische Kurse an einer universitären Hochschule oder von der Fakultät bestimmte Kurse
Kurse im Umfang von insgesamt 2 Tagen; Präsenzformat oder online möglich
- e. Aktivitäten in der Lehr-Community (1 ECTS Credit), Präsenzformat oder online möglich
- f. Lehr-Lernportfolio (1 ECTS Credit)
- g. Lehrleistungen (keine ECTS Credits)

§ 3. Anrechnung des Grundlagenkurses

Wurde ein gleichwertiger Grundlagenkurs gemäss § 2 vor weniger als 2 Jahren ab Beginn des Qualifikationsprogramms «Teaching Skills» an der Universität Zürich oder an einer anderen universitären Hochschule absolviert, kann die Studiengangkommission auf Antrag eine Teildispensation genehmigen. Es muss in jedem Fall ein Leistungsnachweis absolviert werden.

§ 4. Aktive Teilnahme

¹ Aktive Teilnahme bedeutet, an den synchronen Einheiten und Peertreffen in den Modulen digital anwesend zu sein.

² Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn der dazu gehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist und eine aktive Teilnahme von 80% an den synchronen Einheiten und Peertreffen erfüllt wurde. Die aktive Teilnahme wird durch die jeweiligen Dozierenden kontrolliert.

³ Wird die aktive Teilnahme von 80% nicht erfüllt, muss das gesamte Modul wiederholt werden. Das Modul kann beliebig oft wiederholt werden und es muss jeweils das ganze Modul besucht werden. Die Teilnehmenden müssen sich dazu erneut anmelden. Es besteht keine Garantie, dass ein Platz frei ist.

⁴ Tritt vor oder während eines Moduls ein Verhinderungsgrund ein, der dazu führt, dass die aktive Teilnahme von 80% unterschritten wird, ist dies der Programmleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5. Lehrleistungen

¹ Die Teilnehmenden müssen direkte Lehre im Rahmen von im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Lehrveranstaltungen an der Universität Zürich absolvieren.

² Als direkte Lehre gilt Unterricht, insbesondere:

- a. Vorlesungen,
- b. Seminare,
- c. Übungen und Praktika,
- d. Exkursionen.

§ 6. Aktivitäten in der Lehr-Community

¹ Die Teilnehmenden hospitieren einmal eine/n Peer und werden einmal von einer/m Peer in ihrem Unterricht hospitiert (Kollegiale Hospitation). Als Peers werden Teilnehmende des Qualifikationsprogramms «Teaching Skills» und des CAS UZH in Higher Education verstanden. Die hospitierenden Peers verfassen jeweils einen Bericht über ihre Hospitation.

² Die Teilnehmenden gestalten eine Aktivität innerhalb der Lehr-Community (mit). Als Lehr-Community-Aktivitäten gelten von den Teilnehmenden an der Universität Zürich (mit)organisierte hochschuldidaktische Aktivitäten, insbesondere:

- a. hochschuldidaktische Kurse, Webinare und fachdidaktische Veranstaltungen an den Fakultäten und Instituten mitgestalten,
- b. eine kollegiale Beratung initiieren
- c. einen Lehr-Lunchtalk anbieten
- d. einen Good Practice Beitrag in Teaching Tools erstellen
- e. eine zweite Kollegiale Hospitation (Besuch und Gegenbesuch)

³ Weitere Aktivitäten können auf Antrag an die Studiengangkommission eingebracht werden.

⁴ Allfällige Spesen fallen zu Lasten der Teilnehmenden.

§ 7. Lehr-Lernportfolio

Das Lehr-Lernportfolio kann jeweils am 31. Januar resp. 31. Juli bei der Programmleitung eingereicht werden. Die Form des Lehr-Lernportfolios (E-Portfolio etc.), die Inhalte und die Form der Abgabe bestimmt die Programmleitung.